

VERHANDLUNGSAUSSCHUSS
DER GEWERKSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

An die
Parlamentdirektion

Wien, am 14. Dezember 1987

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Z' 72 - GE 087
Datum: 17. DEZ. 1987
24. 12. 1982 Res
21 Änderungen

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes beehrt sich die Stellungnahme der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu Art. II des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf wird im Interesse der Rechtssicherheit, die derzeit wegen fehlender bzw. mangelhafter gesetzlicher Grundlagen für die Tätigkeit der Organe der Gemeindegewerkschaften im Rahmen der Vollziehung des Verwaltungsstrafgesetzes nicht gegeben erscheint, begrüßt. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten erlaubt sich jedoch nachstehende Ergänzungen und Berichtigungen anzuregen:

I. Sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Der Entwurf sieht vor, daß die "Mitglieder eines Gemeindegewerkkörpers" unter den näher umschriebenen Voraussetzungen zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes "wie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ermächtigt werden können.

Da die Organe der Gemeindegewerkschaften "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" sind (vgl. z.B. Adamovich/Funk, Allg. Verwaltungsrecht, 3. Auflage 1987, Seite 172; Antonijli/Koja, Allg. Verwaltungsrecht, 2. Auflage 1986, Seite 589; Funk, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt, 1975, Seite 142 f.), sollte der Wortlaut des Abs. 4 des Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 490/1984, auf "..... wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" richtiggestellt werden.

Diese Rechtsansicht kommt auch in den Erläuterungen zu Art. II zum Ausdruck.

./.

Fortsetzungsblatt zu Schreiben an Parlamentsdirektion

vom 14. Dezember 1987

II. Gemeindesicherheitswacheorgane ohne Wachkörperorganisation

Vom vorliegenden Entwurf sind seinem Wortlaut nach nur die Mitglieder eines Gemeindewachkörpers erfaßt. In einzelnen Gemeinden gibt es jedoch auch Gemeindewacheorgane, die nicht als Wachkörper organisiert sind. Diese sind - wie die Gemeindewachkörper - organisatorisch Einrichtungen der jeweiligen Gemeinde und stehen dieser als Hilfsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich zur Verfügung (vgl. Adamovich/Funk Seite 175; Antoniolli/Koja Seite 593; Funk Seite 145). Der Aufgabenbereich der vorgenannten Gemeindewacheorgane richtet sich nach den in den einzelnen Gemeinden, die solche Wacheorgane eingerichtet haben, bestehenden Vorschriften und reicht nicht weiter als der Aufgabenbereich, der der Gemeinde im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zukommt (Funk Seite 145). Der Aufgabenbereich dieser Organe ist mit dem der Gemeindewachkörper ident; der Unterschied besteht allein in der Organisationsform.

Auf diese Gemeindesicherheitswacheorgane wird im vorliegenden Entwurf nicht Bedacht genommen. Eine Einbeziehung bzw. Gleichstellung mit den Mitgliedern der Gemeindewachkörper wird daher angeregt.

III. Organmandate und Sicherheitsleistungen

Da im Hinblick auf die vorgesehene verfassungsrechtliche Regelung, wonach die Ermächtigung (nur) auf Antrag der Gemeinde erfolgen soll, für die Anwendung des § 50 VStG 1950, insoweit hierfür die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich ist, kein Raum ist, bleibt das Problem der Ermächtigung von Organen der Gemeindesicherheitswachen zur Verhängung von Organstrafverfügungen (§ 50 VScG 1950) auch weiterhin ungelöst und rechtlich in Schweben. Derartige Ermächtigungen bestehen in der Praxis, ihre Rechtmäßigkeit ist jedoch umstritten.

Es wird daher vorgeschlagen, der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, die Organe der Gemeindesicherheitswachen auch zur Einhebung von Geldstrafen mittels Organstrafverfügungen in denjenigen Angelegenheiten zu ermächtigen, in denen sie nach dem vorliegenden Entwurf zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes ermächtigt werden. Damit würde die bestehende Praxis rechtlich abgesichert und auch in diesem Bereich - eingeschränkt auf den (eigenen und übertragenen) Wirkungsbereich der Gemeinde - eine Gleichstellung mit den sonstigen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erreicht.

Auch würde die im Entwurf vorgesehene Gleichstellung der Gemeindesicherheitswacheorgane mit den sonstigen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Falle einer Ermächtigung im Sinne des Art. II § 5 Abs. 4 ÜG 1929 ohne gleichzeitige verfassungsrechtlich abgesicherte Einbeziehung der Möglichkeit, bei Wahrnehmung dieser Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechtes durch die

./.

Fortsetzungsblatt zu Schreiben an Parlamentsdirektion

vom 14. Dezember 1987

Organe der Gemeindegewaltswachen auch Organstrafverfügungen verhängen zu können, in der Praxis kaum effektiv und würde sie darüber hinaus eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung (Schlechterstellung) der von solchen Amtshandlungen betroffenen Personen darstellen (keine Möglichkeit, bei Beanstandungen durch Gemeindegewaltswacheorgane - zum Unterschied von solchen durch sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - eine Strafsache mittels Organstrafmandates erledigen zu können).

Der vorliegende Entwurf sollte daher dahingehend ergänzt werden, daß "die gemäß § 50 Abs.1 VStG 1950 zuständige Behörde die Organe der Gemeindegewaltswache in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen kann, bei der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, im Sinne des § 50 VStG 1950 Geldstrafen mit Organstrafverfügung einzuheben". In diesen Fällen werden die Gemeindegewaltswacheorgane ebenfalls als Hilfsorgane der ermächtigenden staatlichen Verwaltungsstrafbehörde tätig.

Die gleichen Überlegungen gelten sinngemäß auch für die Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung gemäß § 37 a VStG 1950.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Abg.z.NR Rudolf Pöder
Vorsitzender

Verhandlungsausschuß
der Gewerkschaften des öffentl. Dienstes
1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11



Günter Weninger
Sekretär